OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605388/2/FP

Datum:
Linz, 15. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S A, geb. x, x, gegen die Höhen der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Juni 2022, GZ: BHVB/922170044673/22, wegen mehrfacher Übertretung des KFG und des FSG verhängten Strafen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen unter Ergänzung der Rechtsgrundlagen wie folgt reduziert:

Spruchpunkt	Geldstrafe in Euro	Ersatzfreiheitsstrafe in Stunden	Rechtsgrundlage
I.	200	40	§ 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl Nr 267/1967 idF BGB. I Nr 134/2020)
II.	50	10	
III.	50	10	
IV.	30	14	§ 37 Abs 1 iVm 2a FSG, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 74/2015)

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens beträgt 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Spruch der Strafverfügung der belangten Behörde vom 9. Mai 2022, GZ: BHVB/922170044673/22 lautet:

„Strafverfügung

1.	Datum/Zeit:	05.05.2022, 17:10 Uhr
	Ort:	R, x Str.km x
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand.
Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dB (A), nämlich um 18 dB (A) festgestellt.

2.	Datum/Zeit:	05.05.2022, 17:10 Uhr
	Ort:	R, x Str.km x
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben es als LenkerIn des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen,

obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet
sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Reifendimension 295/30R19 an der Hinterachse

3.	Datum/Zeit:	05.05.2022, 17:10 Uhr
	Ort:	R, x Str.km x
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben es als LenkerIn des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen,

obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet
sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Fahrwerktieferlegung (rote Federn + Gewinde)

4. Datum/Zeit: 05.05.2022, 17:10 Uhr
Ort: R, x Str.km x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als LenkerIn den Führerschein nicht mitgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020
2. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
3. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
4. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 300,00	2 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1969,zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020	Nein
2.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020	Nein
3.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020	Nein
4.	€ 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 und Abs. 2a Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015	Nein

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher € 500,00 […]“

Diese Strafverfügung focht der Beschwerdeführer (Bf) mit E-Mail vom 24. Mai 2022 an.

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis bestätigte die belangte Behörde ihre Strafverfügung – ausgehend davon, dass der Bf diese nur im Punkt der Strafe angefochten habe – und sprach aus, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 60 Euro zu bezahlen habe.
Die belangte Behörde begründete ausschließlich bezogen auf den Umstand, dass der Bf einschlägig vorbestraft sei.

I.3. Mit E-Mail vom 4. Juli 2022 erhob der Bf Beschwerde, in der er unter Hinweis darauf, dass er nicht derjenige sei, der lange herumdiskutiere, ausdrücklich nur die Strafhöhe anfocht und den Antrag stellte, die Strafe zu reduzieren.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. August 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Weder der Bf, noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, weshalb von einer solchen abgesehen wird, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs der zugrundeliegenden Strafverfügung lautet, wie unter Punkt I.1. dargelegt.
[rechtskräftiger Spruch der Strafverfügung]

Der Bf hat ein Einkommen von etwas über der Geringfügigkeitsgrenze.
[Beschwerde]

Der Bf war zum Zeitpunkt der Tat zweimal rechtskräftig wegen Delikten nach dem KFG 1967 vorbestraft, wobei beim ersten Mal eine Ermahnung erteilt wurde.
[Verwaltungsvorstrafenregister]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die belangte Behörde hat das Einkommen des Bf nicht ermittelt. Dieses wurde vom Bf in der Beschwerde als etwas über der Geringfügigkeitsgrenze angegeben, was angesichts des jungen Alters des Bf, und, dass er ein Firmenauto, welches dem Unternehmen seines Vaters gehört fuhr, glaubwürdig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 4 Abs 2 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020) lautete:

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

(1) […](2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.“

b) § 33 Abs 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019) lautete:

„§ 33. Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen

a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,

b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und

c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und

2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder

3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt

oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen."

c) § 102 Abs 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020) lautete:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.[…]"

d) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I BGBl. I Nr. 134/2020) lautete:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

e) § 14 Abs 1 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 169/2020) lautete:

„Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen

1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis,

2. bis zum Erhalt des Führerscheines (§ 13 Abs. 4) den vorläufigen Führerschein und einen amtlichen Lichtbildausweis, (Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2011)

4. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C(C1), D(D1), CE(C1E) oder DE(D1E) mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder BE (§ 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) den Führerschein und den Feuerwehrführerschein,
5. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges oder Rettungs- und Krankentransportfahrzeuges einer gesetzlich anerkannten Rettungsorganisation mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg den Führerschein und die Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 3.
und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen. […]“

f) § 37 Abs 1 bis 2a FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015) lautete:

„9. Abschnitt
Strafbestimmungen
Strafausmaß
§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.“

III.2. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache‘ des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) […].“ (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999,

98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen. (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.
Somit steht fest, dass der Bf die ihm im Spruch der Strafverfügung (Punkt I.1.) vorgeworfenen Taten in objektiver und subjektiver begangen hat.

III.3. Strafbemessung

III.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend im KFG bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

III.3.2. Die belangte Behörde hat das Einkommen des Bf weder erfragt, noch hat sie eine Einkommensschätzung vorgenommen, sodass davon auszugehen ist, dass sie von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen ist.
Nach den Angaben des Bf verfügt dieser allerdings über ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen, knapp über der Geringfügigkeitsgrenze, sohin um die 500 Euro.
Die belangte Behörde hat zu Recht zwei Vorstrafen nach dem KFG als Erschwerungsgründe herangezogen.
Mildernde Umstände sind tatsächlich nicht ersichtlich.

III.3.3. Darüberhinausgehend sind die Taten – insbesondere bezogen auf ihren Schuldgehalt – getrennt voneinander zu betrachten:

Übermäßige Lärmentwicklung durch KFZ führt in erster Linie zur Störung der Bevölkerung und kann, bei entsprechenden Lautstärken krank machen, weshalb dieses Rechtsgut besonders in den Nachtstunden gestört wird. Im vorliegenden Fall erfolgte die Anhaltung abends, sodass eine besondere Störung der Bevölkerung im Tatzeitpunkt nicht anzunehmen ist.
Im Hinblick auf das geringe Einkommen des Bf erscheint dem Gericht eine Strafe von 300 Euro, die die Hälfte des monatlichen Einkommens des Bf übersteigt überhöht. Allerdings ist eine spürbare Strafe aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf von weiteren derartigen Taten abzuhalten. Auch aus generalpräventiver Sicht ist ein deutliches Signal erforderlich, zumal Delikte im

Dunstkreis der sogenannten Tuningszene mit Leistungsstarken, lauten Kraftfahrzeugen zunehmen.

Was die anderen beiden Delikte nach dem KFG betrifft, ist nicht ersichtlich, dass die vorliegenden nicht angezeigten Umbauten eine Gefährdung des Straßenverkehrs herbeigeführt hätten, sodass tatsächlich nur Formaldelikte vorlagen. Es erscheint dem Gericht angesichts des geringen Einkommens des Bf nicht erforderlich, Strafen zu verhängen, die 10 % seines Einkommens übersteigen.
Was das Delikt nach dem FSG betrifft, sieht das Gesetz eine Mindeststrafe von 20 Euro vor und rechtfertigen die Vorstrafen eine Verdoppelung nicht, wenn man das niedrige Einkommen des Bf ins Kalkül zieht.

III.3.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet aufgrund obiger Erwägungen die nunmehr verhängten Strafen als tat- und schuldangemessen

Ermahnungen kommen angesichts der Hochwertigkeit der verletzten Rechtsgüter und aufgrund des Umstandes, dass der Bf die im Gesetz typisierten Handlungen gesetzt hat, nicht in Betracht.

III.4. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde Folge zu geben und die Strafen auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Die von der Behörde verhängte Gesamtersatzfreiheitsstrafe ist dem jeweiligen Delikt gemäß aufzuteilen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens sind auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren, wobei auch hier eine einzelfallbezogene Betrachtung vorzunehmen ist und gemäß § 64 VStG mindestens 10 Euro pro Delikt, sonst 10 % anzusetzen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. „Die Strafbemessung unterliegt als Ermessensentscheidung nur insofern der Kontrolle durch den VwGH im Rahmen von dessen Befugnissen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG, als dieser gegebenenfalls zu prüfen hat, ob von dem im Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Das VwG ist verpflichtet, in der Begründung seines Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG 2014 die für die Überprüfung der Ermessensübung maßgeblichen Gründe insoweit offen zu legen als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf

ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den VwGH erforderlich sein kann (vgl. B 20. Juni 2016, Ra 2016/09/0070; E 18. Juni 2014, 2013/09/0141).“ (22. Februar 2018, Ra 2017/09/0050). Das Verwaltungsgericht ist von diesen Kriterien nicht abgewichen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung also von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl